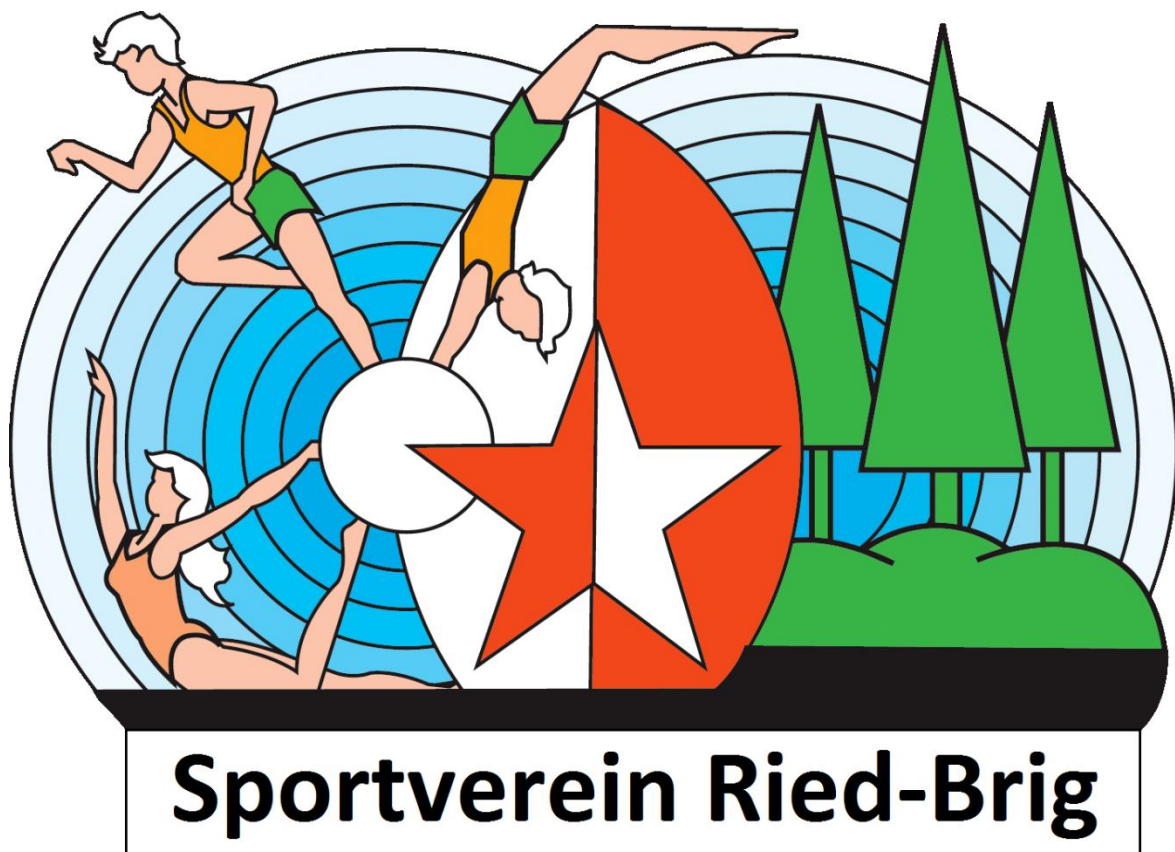


Statuten



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

1. Name und Zweck

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen Sportverein Ried-Brig besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB).

Er bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters gemäss dem Leitbild von PolySport Wallis, bei dem der Sportverein Ried-Brig angeschlossen ist.

2. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Sportverein Ried-Brig besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern (im Folgenden «Mitglieder» genannt).

Art. 3 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Aktivmitglieder

Alle Mitglieder, welche aktive an einer oder mehrerer der angebotenen sportlichen Aktivitäten teilnehmen.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6 Passivmitglieder

Die Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag, sind aber sportlich nicht aktiv.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a. Durch Austritt: Er hat durch schriftliche Kündigung zu erfolgen, wobei der Beitrag des laufenden Jahres voll zu bezahlen ist.
- b. Durch Ausschluss: Er erfolgt durch die Generalversammlung bei Zuwiderhandlung gegen Vereinsbeschlüsse oder Nichtbezahlen des Vereinsbeitrages.
- c. Mit dem Austritt aus dem Sportverein Ried-Brig tritt das Mitglied auch aus PolySport Wallis aus

3. Rechte und Pflichten

Art. 8 Rechte

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied des Sportvereins Ried-Brig hat das Recht, sämtliche Sportangebote des Sportverein Ried-Brig zu nutzen, an den Ausbildungen und Angeboten des PolySport Wallis teilzunehmen unter Beachtung der festgesetzten Zulassungs- und allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es hat insbesondere das Recht, die Sportanlässe des Vereins und von Polysport Wallis zu besuchen.

Jedes Mitglied des Turnvereins ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 9 Pflichten und Haftung

Der Besuch der Turnstunde hat regelmässig zu erfolgen. Bei längerem Fernbleiben von der Turnstunde und Vereinsnähen ist der Leiterin eine Entschuldigung einzureichen.

Jedes Mitglied hat dem Sportverein Ried-Brig jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder, Leiter und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht ausdrücklich befreit. Auch bei vorzeitigem Austritt aus dem Verein wird der Beitrag in voller Höhe geschuldet.

Für die Verpflichtungen des Sportvereins Ried-Brig haftet sein Vermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes über den Jahresbeitrag hinaus ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 10 Ethik-Statut

Der Sportverein Ried-Brig setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Sportverein Ried-Brig anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ sowie das Doping-Statut des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern. Er sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Sportverein Ried-Brig angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sport (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionen von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer könnten unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

4. Organisation

Art. 11 Organe

Organe des Sportvereins Ried-Brig sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Technische Leitung
- D. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 12 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr statt.

Das Datum der Generalversammlung ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie eventuelle Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 13 Kompetenzen

Der GV fallen folgende Aufgaben zu:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der Generalversammlung;
- Entgegennahme der Jahresberichte;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Festsetzung des Jahresprogrammes;
- Genehmigung und Änderung der Statuten;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheid über Anträge an die GV

Der Besuch der GV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher zu entschuldigen.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt;
- der Vorstand die Einberufung verlangt.

B. Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Die Leitung des Vereins ist Sache des von der GV auf zwei Jahre gewählten Vorstandes. Nach diesem Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Der Vorstand besteht mindestens aus: Vereinspräsident, Vizepräsident, Technischer Leiter, Aktuar und Kassier.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern müssen rechtzeitig vor der Generalversammlung im Besitz des Präsidenten sein.

Art. 17 Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Sportverein Ried-Brig, organisiert zusammen mit den Leitern das sportliche Angebot, steht in Kontakt zu anderen Vereinen, der Gemeinde, den Behörden, PolySport Wallis sowie eventuell einem schweizerischen Dachverband und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung zustehen.

C. Technische Leitung

Art. 18 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Technische Leitung besteht aus Leitern und Hilfsleitern. Sie leiten die sportlichen Angebote und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse, um qualitativ hochstehende Sportstunden anbieten zu können.

Ein Mitglied der technischen Leitung ist ein gewähltes Vorstandsmitglied und arbeitet im Vorstand aktiv mit.

Die Leiter und Hilfsleiter werden nach Möglichkeit honoriert.

D. Revisionsstelle
Art. 19 Kompetenzen und Zusammensetzung

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die zwei Revisoren werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Nach diesem Ablauf sind sie wieder wählbar.

5. Finanzen

Art. 20 Einnahmen

Das Vereinsjahr wird finanziell jeweils per 31. August abgeschlossen.

Die Einnahmen des Sportverein Ried-Brig setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus dem Vereinsvermögen;
- Gewinne aus Veranstaltungen und Angeboten;
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate etc.

6. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 22 Auflösung oder Fusion

Über die Auflösung des Sportverein Ried-Brig entscheidet die Zweidrittelmehrheit des Gesamtvereins (Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder).

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen inklusive Inventar der Gemeinde Ried-Brig zur Aufbewahrung zuhanden eines sich eventuell später bildenden Sportvereins übergeben, mit der Bedingung, dass der neugegründete Sportverein den in diesen Statuten festgelegten Prinzipien nachlebt.

Art. 23 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 22. November 2024 per sofort in Kraft.

Ried-Brig, 22. November 2024

Sportverein Ried-Brig

Präsidentin
(Claudia Bonani)

Aktuarin
(Carmen Elsig)